

**R**ekurskommission EDK/GDK  
**C**ommission de recours CDIP/CDS  
**C**ommissione di ricorso CDPE/CDS

---

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

**Verfahren B3-2019**

**ENTSCHEID VOM 24. FEBRUAR 2020**

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Judith Krummenacher, Marianne Stöckli

in Sachen

X.Y.

*Beschwerdeführerin*

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

*Beschwerdegegnerin*

betreffend EDK-Verfügung vom 20. August 2019

**Sachverhalt**

1. Nach den unbestritten gebliebenen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung schloss die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ihre Ausbildung im Jahre 2000 mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ab. Im Mai 2019 stellte sie bei der EDK (Beschwerdegegnerin; im Folgenden: Bg) den Antrag auf Anerkennung ihrer Ausbildung für den Unterricht an der Primarschule und der Sekundarschule I. Während des Anerkennungsverfahrens änderte sie das Gesuch dahingehend, dass sie eine gesamtschweizerische Anerkennung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) anstrebte; den ursprünglichen Antrag betreffend Primarschule und Sekundarschule I liess sie fallen.

2. Am 20. August 2019 verfügte die Bg wie folgt:

*1. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Diploms als äquivalent zu einem schweizerischen Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, erfolgt unter der Bedingung, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Defizit kompensieren (20 ECTS-Kreditpunkte im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule).*

2. – 6. ...

3. Mit Beschwerde vom 15. September 2019 stellte die Bf den Antrag auf vorbehaltlose Anerkennung.

Mit Beschwerdeantwort vom 10. Dezember 2019 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeantwort wurde der Bf am 11. Dezember 2019 zur Kenntnis gebracht, die sich in der Folge nicht mehr vernehmen liess.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2020 wurde der Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt.

4. Auf die Ausführungen der Verfahrensparteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

## **B. Erwägungen**

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission gelten in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Bestimmungen des VGG (mit dem Verweis auf das VwVG) sinngemäss (vgl. Art. 9 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). In der Sache selber sind die europäische Richtlinie 2005/36/EG und die schweizintern massgebenden Reglemente zu

beachten (Reglement der EDK über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 [Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.]; Reglement der EDK über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008 [Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.]).

3. Die Bg hat eine wesentliche Ausbildungslücke im Umstand erblickt, dass die Bf im Unterschied zu den Anforderungen einer Ausbildung in der Schweiz kein Diplom als Regelklassenlehrerin besitzt (vergleichbare Fälle in den Entscheiden vom 27. März 2015 im Verfahren B4-2014 [30 ECTS-Kreditpunkte als Ausgleichsmassnahme], vom 20. März 2017 im Verfahren B5-2016 [15 ECTS-Kreditpunkte als Ausgleichsmassnahme] und vom 12. März 2019 im Verfahren B5-2018 [20 ECTS-Kreditpunkte als Ausgleichsmassnahme], alle Entscheide im Internet aufgeschaltet). Zudem hält die angefochtene Verfügung fest, dass die Bf keine Berufspraxis als Regelklassenlehrerin nachweise und auch keine anrechenbaren Vor- und Weiterbildungen absolviert habe. Hingegen hätte die deutsche Ausbildung wesentliche Teile einer Ausbildung zur Regelklassenlehrperson umfasst. Aufgrund des letzteren Umstandes unterschreibt die Bg den schweizintern geltenden Ausgleich von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten (vgl. das vorgenannte Reglement Nr. 4.2.2.2.) um 10 Punkte und reduzierte die Ausgleichsmassnahme damit auf 20 ECTS-Kreditpunkte.

4. Die Bf geht fehl, wenn sie in der Beschwerde geltend macht, es werde das Ausbildungsdefizit nicht spezifiziert. Aus der angefochtenen Verfügung geht klar hervor, dass im Unterschied zur Ausbildung in der Schweiz die vollständige Ausbildung zur Regelklassenlehrerin fehle (dass die Bf keinen Regelklassenabschluss vorweist, bestreitet sie nicht). Entsprechend wird in Ziff. 1 des angefochtenen Dispositivs angeführt *20 ECTS-Kreditpunkte im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule*.

5. Ebenso geht die Bf fehl in der Annahme, dass die Regelklassenausbildung ohne Relevanz sei. In der Schweiz baut die Ausbildung in Sonderpädagogik auf einer vollständigen Ausbildung als Regelklassenlehrperson auf. Diese ist materieller Bestandteil der Ausbildung in Sonderpädagogik. Fehlt diese Ausbildung ganz oder (wie vorliegend) teilweise, ist von einer wesentlichen Ausbildungslücke auszugehen, die durch Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren ist.

6. Mit Bezug auf die Berufserfahrung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Anordnung von Ausgleichsmassnahmen hält die angefochtene Verfügung fest, dass eine einschlägige Berufserfahrung als Regelklassenlehrperson nicht vorliege. Das blieb seitens der Bf unwidersprochen. Sie macht lediglich geltend, ihre langjährige Berufserfahrung sei zu berücksichtigen. Dabei übersieht sie den Umstand, dass spezifische Berufserfahrung im Regelklassenunterricht erforderlich ist, um ein fehlendes Regelklassenlehrdiplom zu kompensieren. Zu berücksichtigender Regelklassenunterricht kann unter Umständen auch an einer Sonderschule erfolgen, wenn normalbegabte, aber beispielsweise sehbehinderte Schülerinnen und Schüler im Regelklassenstoff unterrichtet werden. Solches macht die Bf aber nicht geltend, so dass auch in dieser Hinsicht von einer Berufspraxis im Regelklassenunterricht nicht auszugehen ist.

7. Schliesslich ist festzuhalten, dass die verfügte Anzahl von 20 ECTS-Kreditpunkten das Gebot der Verhältnismässigkeit nicht verletzt (was im Übrigen von Amtes wegen zu berücksichtigen wäre), zumal sie das schweizinterne reglementarische Minimum von 30 ECTS-Kreditpunkten um deren 10 unterschreitet. In vergleichbaren Fällen eines fehlenden Regelklassenlehrdiploms (vgl. vorstehend E. 3) wurden in einem Anerkennungsverfahren 30, in

einem 20 und in einem weiteren 15 ECTS-Kreditpunkte festgelegt (letzteres von der Rekurskommission als ausgesprochen moderat bezeichnet).

**8.** Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung. Die Bf trägt die amtliche Gebühr in Höhe von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

### **C. Rechtsspruch**

**1.** Die Beschwerde wird abgewiesen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.

**2.** Die Beschwerdeführerin trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

**3.** Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

**4.** Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Judith Krummenacher